



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt:

Auftrag zur Vermittlung eines Pflegeverhältnisses in der Langzeitunterbringung

1. Leistungsbeschreibung

Für bestimmte Kinder werden im Auftrag der zuweisenden Stellen (KESB oder Sozialdienste als Leistungsbestellerin oder Leistungsbesteller) Pflegeplätze für eine Langzeitunterbringung¹ in geeigneten Pflegefamilien vermittelt. Die Leistung des erteilten Vermittlungsauftrages umfasst:

- Die Rekrutierung von Familien,
- den Qualifizierungsprozess interessierter Familien und
- die Vermittlung eines Kindes: Neben der Passungsabklärung des konkreten Pflegeplatzes zuhanden der zuweisenden Stelle beinhaltet diese auch das gegenseitige Kennenlernen der Pflegefamilie und des Pflegekindes.

2. Ablauf bis zur erfolgreichen Vermittlung eines Pflegeverhältnisses (Modell)

1. Die zuweisende Stelle (KESB, SD) kann erste telefonische Vorabklärungen bei verschiedenen Dienstleistungsanbietenden in der Familienpflege (DAF) machen.
2. Die zuweisende Stelle informiert die DAF über die bisherigen Abklärungsergebnisse zum Pflegekind, dessen konkrete Bedürfnisse sowie weitere wichtige Informationen, welche für die Suche einer geeigneten Pflegefamilie relevant sind.
3. Basierend auf den Vorabklärungen bestätigt die zuweisende Stelle einer DAF schriftlich den Auftrag zur Vermittlung eines Pflegeverhältnisses und beantragt die entsprechende Kostengutsprache. Die Kostengutsprache wird bei einvernehmlicher Leistung durch das KJA und bei behördlichem Auftrag durch die KESB erteilt. Die Rechnung für die Vermittlungspauschale stellt die DAF nach Erfüllung des Vermittlungsauftrags an die zuständige Stelle (KESB/KJA).
4. Die DAF nimmt ihre Tätigkeit auf, sobald sie den Auftrag schriftlich bestätigt und eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle erhalten hat.
5. Die Vorbereitung und Rekrutierung einer Pflegefamilie erfolgt entweder über den DAF-Pool mit Pflegefamilien oder über die Neurekrutierung von Pflegefamilien. Dabei sind Unterbringungen bei dem zu vermittelnden Pflegekind nahestehenden Personen und Unterbringungen im Sozialraum vorrangig zu prüfen.
6. Die DAF sucht einen geeigneten Platz zur Langzeitunterbringung. Die Passungsabklärung des konkreten Pflegeplatzes im Rahmen der Unterbringung eines Pflegekindes erfolgt durch die DAF. Die Familiensituation der Pflegefamilien muss auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes zugeschnitten

¹ Die Langzeitunterbringung beinhaltet die langfristige Unterbringung eines Pflegekindes und/oder die teilzeitliche Unterbringung an Wochenenden oder Ferien in einer Pflegefamilie. Die Vermittlungspauschale kann allein für die hier beschriebene Leistung in Anspruch genommen werden. Die Finanzierung der Vermittlung eines Pflegeplatzes in eine Wochen- oder Krisenunterbringung ist in der Tagespauschale integriert, weshalb für diese Leistungen keine Vermittlungspauschale geltend gemacht werden kann.

sein. Bei der Abklärung werden die Motivation, die Fähigkeiten und die Ressourcen der Pflegefamilie z.B. mittels Bewerbungsfragebogen aufgenommen sowie Informationen zur Familiensituation und ihrem Hintergrund eingeholt. Zudem finden Besuche in den Wohnräumlichkeiten der Familie statt.

7. Ist eine geeignete Familie für das zu vermittelnde Pflegekind gefunden, findet ein Kennenlernprozess und ein Schnupperaufenthalt statt. Das Pflegekind/die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie werden bei der Planung der Eingewöhnungsphase von der DAF unterstützt. Einerseits erhält die Pflegefamilie Informationen über die Lebensgeschichte des Pflegekindes, andererseits finden Gespräche mit der Herkunftsfamilie und mit dem Kind statt. Die konkrete Ausgestaltung der Vermittlung in Form von Gesprächen und Kontakten mit dem Pflegekind verläuft abhängig vom Alter des Kindes und dem sozialen Hintergrund.
8. Parallel dazu wird die für das Pflegeverhältnis zuständige Behörde (KESB, ab 2024 KJA) durch die DAF mit den notwendigen Informationen bedient, damit der Passungsentscheid, wenn immer möglich, vor Aufnahme des Pflegekindes abgeschlossen werden kann.
9. Der Vermittlungsprozess ist entweder mit der definitiven Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie oder auch bei der Schlussfolgerung, dass es ein anderes Setting benötigt, abgeschlossen.

3. Abgeltung

Die Vermittlung eines Pflegeverhältnisses in der Langzeitunterbringung wird mit einer Pauschale von CHF 3'000 pro vermitteltem Pflegeplatz für ein Kind oder Geschwisterkinder abgegolten. Zu jedem einzelnen Fall muss vorab eine Kostengutsprache vorliegen. Mit der Pauschale ist der durchschnittlich anfallende Aufwand für einen Vermittlungsauftrag, inkl. Rekrutierung und Qualifizierungsprozess von Pflegefamilien, abgedeckt. Die Leistungserbringenden (beauftragte DAF) werden darum ersucht, **bei der Rechnungsstellung die Anzahl geleisteter Stunden pro Vermittlungsabklärung (exkl. Rekrutierung und Qualifizierungsprozess) anzugeben**. Die Daten dienen dem KJA zur Plausibilisierung des Aufwands bei allfälliger zukünftiger Leistungsanpassung.

Bei einer einvernehmlichen Unterbringung reicht der Sozialdienst den Antrag auf Kostengutsprache beim KJA ein. Nach Abschluss des Vermittlungsauftrags sendet die beauftragte DAF die Rechnung zur Zahlung an das KJA.

Bei einer behördlichen Unterbringung stellt die KESB die Kostengutsprache aus und die beauftragte DAF reicht nach Abschluss des Vermittlungsauftrags die Rechnung bei der zuständigen KESB ein.

Die Pauschale von CHF 3'000 kann unter folgenden Voraussetzungen verrechnet werden:

Wenn ein Auftrag zur Vermittlung eines Pflegeverhältnisses in der Langzeitunterbringung erteilt wurde und eine Kostengutsprache vorliegt.

Wenn der Vermittlungsprozess abgeschlossen ist.

Wenn eine Vermittlung aufgrund unvorhergesehener Umstände oder veränderter Auflagen, sei es von Seiten der Herkunftsfamilie oder von Seiten der Behörde nicht umgesetzt werden kann, der Vermittlungsprozess jedoch bis und mit Kennenlerntermin (Ziffer 2, Punkt 7) erfolgt ist.